

Wichtige Informationen für Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer

Landespflegegeld:

Das Landespflegegeld können Personen ab Pflegegrad 2 sehr unbürokratisch beantragen unter:

<https://www.landespflegegeld.bayern.de/antrag.asp>

Bitte beachten Sie:

- Der Bezug von Landespflegegeld ist gegenüber der Familienkasse anzugeben. Für ein volljähriges behindertes Kind kann auch Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn und solange es wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies wird von der zuständigen Familienkasse nach den Gesamtumständen des Einzelfalls geprüft. Die Familienkasse hat dann zu ermitteln, ob auch unter Einbeziehung des Landespflegegeldes das Kind weiterhin außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Gegenüber dem Sozialhilfeträger (Bezirk) müssen Sie ebenfalls sämtliche Einkünfte (einschließlich des Landespflegegeldes) angeben, um Ihre Mitwirkungspflicht zu erfüllen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Webseiten:

<https://www.landespflegegeld.bayern.de/faq.pdf>

oder direkt bei der auszahlenden Behörde (Landesamt für Pflege).

Die Auszahlungen für das laufende Pflegegeldjahr (1.10.-30.9.) beginnen ab Oktober 2020. Dabei kann es passieren, dass die Vermögensfreigrenzen (siehe unten) überschritten werden, dies kann zu einer Einziehung des Geldes durch den Bezirk führen.

Vermögensfreigrenzen/Schonvermögen:

Das BTHG hat zu diesem Thema eine Neuerung gebracht.

- **Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung erhalten, haben eine Freigrenze von 5000 €.**

Wenn bei einer Vermögensüberprüfung durch den Bezirk festgestellt wird, dass diese Grenze überschritten ist, wird die Grundsicherung eingestellt, bis das Vermögen auf unter 5000 € abgeschmolzen wurde. Dann ist der Grundsicherungsantrag neu zu stellen. Bitte beachten Sie, dass nur Sie als gesetzlicher Betreuer die Anträge auf Grundsicherung stellen können. Achten Sie bei den Bescheiden nach SGBXII und auch beim Wohngeld auf die Gültigkeitsdauer und beantragen Sie rechtzeitig die Verlängerung.

Bei Überschreitung der Freigrenze besteht die Möglichkeit, sich den überschüssigen Betrag von der Einrichtung auszahlen zu lassen, um Anschaffungen für den Betreuten zu tätigen oder von Ihnen für den Betreuten übernommene Kosten auszugleichen. Sie sollten laufend entsprechende Belege sammeln, um die Verwendung im Sinne des Betreuten nachweisen zu können.

- **Personen, die keine Grundsicherung erhalten, weil sie durch Rente etc. ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, haben eine Freigrenze von derzeit 57.330 €.**

Es hat sich herausgestellt, dass Personen mit höherer Freigrenze auch höhere Zuzahlungen bei der Arzneimittelbeschaffung leisten müssen. Bei Personen, die aktuell wenig Zuzahlungen zu leisten haben, sollten Sie prüfen, ob eine Befreiung vorab noch sinnvoll ist.

Diese Personen müssen zudem die Aufwandsentschädigungen für gesetzliche Betreuer auch selbst entrichten.

Was ist unter Vermögenswerten zu verstehen:

- Bargeld
- Sparguthaben (Sparbuch, Girokonto, Wertpapiere, von der Einrichtung verwaltete Barbeträge)
- Vermögenswerte/Schenkungen (Immobilien, Sachwerte, Kfz)
- Erbschaften
- Bausparverträge, Bestattungsvorsorgeverträge
- Rückkaufwerte von Lebens-/Unfall-/Sterbegeld-Versicherungen
- Einkommen aus Verträgen/Vermögen (Zinsen)
- Renten, Mieteinkünfte, Blindengeld, Wohngeld

Der Bezirk verlangt ggf. zudem die Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Lohnabrechnung 12/2019 sowie Rentenbescheid.

Regelungen zum Mittagessen /Vermögensüberprüfungen:

Personen, die in Wohneinrichtungen leben, erhalten Grundsicherung zur Erstattung des Mehraufwandes für das gemeinschaftliche Mittagessen. Dies wird vom Werkstattlohn abgezogen. Da das Essen auch in der Zeit der Pandemie vom EVS gestellt wird, muss diese Logik beibehalten werden.

Bei der Vermögensüberprüfung wird die Einnahme des Mittagessens auch abgefragt. Hier ist wichtig anzukreuzen, dass das Essen durchgängig erforderlich ist.

Beratungsstelle des Bezirk Oberbayern im Landkreis Ebersberg:

Frau Christine Deyle ist Mitarbeiterin des Bezirk Oberbayern und bietet offene Sprechstunden für Bürger*innen aus dem Landkreis Ebersberg an. Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 08092 823 702 beziehungsweise per E-Mail an pflugestuetzpunkt@lra-ebe.de möglich. Hier können Sie alle Fragen zu den Hilfeleistungen des Bezirk Oberbayern stellen sowie die Beratungsorte im Landkreis und die Sprechzeiten erfahren.

Unseres Wissens wird die Beratungsstelle im Landkreis Erding ebenfalls bald eröffnet.

Infos zu Corona:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Einrichtungsverbund seine Arbeit immer an die geltenden Regelungen anpassen muss. Aktuell sind daher aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding die Werkstätte und Förderstätte geschlossen. Auch die Besuchs- und Heimfahrtregelungen müssen entsprechend der aktuellen Lage angepasst werden.

Aktuelle Informationen erhalten Sie immer auf unserer Serviceseite:

<https://www.evs-steinhoering.de/de/ueber-uns/service.html>

Dr. Karin Rinck

Vorsitzende des Beirates

Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl

Gesamtleitung Einrichtungsverbund Steinhöring